

**Hauptsatzung  
der  
Gemeinde Goldisthal  
vom  
28.04.2010**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Goldisthal in der Sitzung am 25.03.2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1 Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Goldisthal“.

**§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Gemeindewappen zeigt Hammer und Schlegel sowie eine Hirschstange. Das Wappen wird durch einen schräglinken Wellenbalken geteilt.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist gelb mit je einer rechten und linken blauen Flanke und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Gemeinde Goldisthal“, „Thüringen“ und zeigt das Gemeindewappen.

**§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
  - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
  - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
- Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

#### **§ 4 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### **§ 5 Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung. Der Bürgermeister entscheidet über:
1. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 2.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung durch nicht in Anspruch genommene Ausgabeansätze oder durch Mehreinnahmen gewährleistet ist;
  2. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art bis zu Beträgen von 3.000 € pro Jahr im Einzelfall;
  3. Stundungen von der Gemeinde zustehenden Einnahmen bis zu 1.000 € im Einzelfall, Niederschlagungen und Erlass von bis zu 250 € im Einzelfall;
  4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 VOL/A bei einem Gesamtbetrag bis zu 5.000 € im Einzelfall, Bauleistungen bis zu 10.000 € im Einzelfall, Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu 2.500 € im Einzelfall;
  5. Klageerhebungen, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert von 2.500 € im Einzelfall nicht überschritten wird;
  6. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen in Höhe von bis zu 2.500 € im Einzelfall;
  7. Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einer Höhe von 2.500 € im Einzelfall;
  8. Gemeindliches Einvernehmen zu Ausbauten, Windfängen, Aufstockungen, Dachveränderungen, Fensterveränderungen, Bau von Garagen, Bau von Gartenlauben in Kleingartenanlagen;
  9. Gemeindliches Einvernehmen zum Bau von kleinen Mehrzweckgebäuden im Innenbereich mit einer Gesamtbauleistung von bis zu 50.000 € im Einzelfall, Nutzungsänderungen bei bestehenden Gewerberäumen;
  10. Gemeindliches Einvernehmen zu Abrissmaßnahmen bis zu einer Gesamtleistung von 25.000 € im Einzelfall;
  11. Gemeindliches Einvernehmen zu Teilungsgenehmigungen;
  12. Gemeindliches Einvernehmen zur Anbringung von Werbung und Warenautomaten;
  13. Versagen des gemeindlichen Einvernehmens zu nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich;
  14. Entscheidungen über Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr bis zu der in der jeweils gültigen Haushaltssatzung ausgewiesenen Höhe.

## **§ 7 Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## **§ 9 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
  - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
  - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
  - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 10 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 9,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 9,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.  
  
Die Mitglieder des Wahlausschusses bei Kommunalwahlen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 10,00 € je Sitzung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Kommunalwahlen für den Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von jeweils 20,00 Euro.
- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
  - der ehrenamtliche Bürgermeister      600,00 Euro,
  - der ehrenamtliche Beigeordnete      150,00 Euro.
- (6) Sitzungsgelder werden nur bei Teilnahme gegen Vorlage der Anwesenheitsliste zur Auszahlung veranlasst.
- (7) Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 5 werden monatlich gezahlt. Sockelbeträge und Sitzungsgelder gemäß Abs. 1 rückwirkend vierteljährlich gezahlt. Über die erfolgten Zahlungen und die zugrunde liegenden Berechnungen ist den Gemeinderatsmitgliedern ein Nachweis zu übergeben.
- (8) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Entstandene Auslagen werden gemäß Abs. 3 ersetzt.
- (9) Die Gemeinde bestellt einen ehrenamtlichen Wanderwegewart und einen Stellvertreter für das Gemeindegebiet. Der Wanderwegewart und sein Stellvertreter erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €

- (10) Die Gemeinde bestellt einen ehrenamtlichen Ortschronisten und zwei ehrenamtliche Stellvertreter. Der Ortschronist erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € Die beiden Stellvertreter erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €

### **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Gemeinde Goldisthal ist neben der Stadt Neuhaus am Rennweg und den Gemeinden Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg Herausgeber des Amtsblattes der Stadt Neuhaus am Rennweg, der Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg, das den Namen „STADTKURIER NEUHAUS“ trägt.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Goldisthal erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Neuhaus am Rennweg und den Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „STADTKURIER NEUHAUS“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 2 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 2 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (4) Die Veröffentlichung freigegebener Beschlüsse des Gemeinderates erfolgt im Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg „STADTKURIER NEUHAUS“.
- (5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt Rechts begründend durch Veröffentlichung in der Zeitung „Freies Wort“, Ausgabe für Neuhaus.
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

### **§ 12 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### **§ 13 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Januar 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. März 2007, außer Kraft.

Goldisthal, den 28.04.2010

Gemeinde Goldisthal

Girbardt  
Bürgermeister

#### **Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Hauptsatzung der Gemeinde Goldisthal vom 28.04.2010 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-)**

---

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.